

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Rechtsorgane des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Teigungspreis: vierfährlich 2,10 Mark, unter Strengband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. Verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 63

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die reichsgesetzliche Polizei 10 Pfennig
Schluß für Anzeigen: Montag nach 3 Uhr.

Wicwarz auf dem Lebensmittelmarkt.

Die Verhältnisse auf dem Lebensmittelmarkt haben sich in der letzten Zeit schwieriger und besorgnisreicher gestaltet. Nun haben wir die Folgen für Unterlassungen in den vorbereitenden Maßnahmen zu tragen, auf die an dieser Stelle wiederholt hingewiesen worden ist. Es ist unterlassen worden, die Erzeugung, den Betrieb und die Preisgestaltung für alle Lebensmittel mehr der Willkür der Interessenten zu entziehen, die trotz aller Mahnung zu vaterländischer Pflichterfüllung ihr ganzes Tun lediglich von dem Gedanken an Gewinnmehrere bestimmen lassen. Die Bedürfnisse der Volksernährung sind ihnen gleichgültig; sie fragen wenig daran, ob ihr Verhalten die Durchhaltemöglichkeit schwächt oder nicht. Sie finden keine Hemmung in ihrem das Allgemeinwohl schädigenden Verhalten bei dem Gedanken, daß es uns in anarchische Zustände und in wirtschaftlichen Zusammenbruch hineintritt. Dem Treiben der Bucherer und rücksichtslosen Gaminsjäger ist es vornehmlich auf das Kartoffelkonto zu schreiben, daß in den letzten Wochen in verschiedenen Orten Unruhen wegen Störungen in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ausgebrochen sind, die einer Anzahl von Personen teils sehr empfindliche Strafen eingetragen haben.

Gewißigt durch die Vorgänge haben die in Bevächt kommenden Behörden in jüngster Zeit verschiedene neue Verordnungen erlassen, die dahin zielen, die Erzeugerträge besser als bisher zu erhöhen und sie der allgemeinen Bewirtschaftung zu führen, damit nicht mehr so große Mengen, wie bisher, in unzulässiger Weise verbraucht werden können: Verfüttern von Getreide, Betrieb durch den Schleichhandel zu Bucherpreisen, die nur von dem Jahrzahlungsfähigen Volksteil bestritten werden können, die ihre Kaufkraft vielfach auch wieder erst durch Kriegswucher auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens gestärkt haben und noch dauernd stärken.

Die wichtigste der neuen Verordnungen ist die über die Bewirtschaftung des Getreides. Sie unterstellt nur alles Getreide, einschließlich der Hülsenfrüchte, der Kontrolle und Verteilung durch die Reichsgetreidegesellschaft. Bisher bestanden für Futtergetreide und Hülsenfrüchte noch verschiedene Kriegswirtschaften. Diese Dezentralisation verhinderte den allgemeinen Überblick über die zur Verfügung stehenden Gesamt mengen. Falsche Verteilung, die hier ein Zivil, dort ein Zivilen gab, war die Folge. Die neue Organisation soll nun einheitlich und sicher alle Erträge und Bestände erfassen, so daß ein Verteilungsplan aufgestellt werden kann, der dem bisherigen Zustande, daß alle paar Wochen andere Anteile festgesetzt wurden, ein Ende bereiten soll. Das bessere Erfassen, sowie eine genaue Kontrolle über die Zu- und Abgänge von Röhr- und Futterstoffen bei den Erzeugern wird erfreut auf Grund einer sogenannten Wirtschaftskarte. In diese Karte müssen alle wichtigen Umstände, wie Größe der Betriebe, Art des Anbaues, Erzeugerträge nach Voreinkalkulation und Nachprüfung, Bestand an Rühs- und Schlachtwieb, Menge des Selbstverbrauchs, sowie der abgegebenen und zugeflossenen Mengen von Früchten oder Saaten eingetragen werden. Das erstmalige Eintragen, wie auch das dauernde Fixierungthalten der Karten ist Sache der betreffenden Kommunalverbände. Den Betriebseinhabern ist die Möglichkeit genommen, die Listen nach ihren Bedürfnissen korrigieren zu können. Die Kommunalverbände tragen die Verantwortung der vorhandenen Vorräte.

Die Neuordnung berechtigt gewiß zu der Erwartung, daß jetzt die Erträge besser erhöht werden, auch darf man annehmen, daß der mitbeteiligten Verwendung von Lebensmitteln ein etwas strammerer Siegel vorgeschoben worden ist, aber eine Sicherheit gegen Betrug und Schleichhandel bietet sie doch nicht. Sie bringt nicht die allgemeine Beschaffungskraft. Daher läßt sie auch das Tor für allerhand Schließungen immer noch ziemlich weit offen. Wie trotz sonst gut kontrolliert geschwindelt und genutzt werden kann, das haben wir auf dem Gebiete des Viehhandels und des Fleischvertriebes erlebt. Wie oft ist nicht gezählt und nachkontrolliert worden; es bestehen weiter

strengere Vorschriften über Anmeldung vor jeder Schlachtung, ferner über Fleischbeschau; schwere Strafen sind den Mischern der Verordnungen und Bestimmungen angedroht! Was hat das alles genutzt? Ein paar Millionen Schweine sind verschwunden, das heißt: sie sind heimlich gejagt worden und das Fleisch hat sich der Kontrolle und allgemeinen Verteilung entzogen; es hat zu Bucherpreisen seinen Weg in die Küchen der Wohlhabenden und der sogenannten besten Speisewirtschaften gefunden. Das nicht allein! Man weiß auch ganz genau, daß von den bei Hausschlachtungen ordnungsmäßig angegebenen Tieren nur ein Bruchteil des wirklichen Gewichts angemeldet worden ist, oft nur die Hälften oder gar nur ein Drittel. Auf diese Weise ist der Allgemeinheit nochmals eine beträchtliche Menge Fleisch entzogen worden. Ohne alle die erwähnten Schieberien hätten die Kochenanteile größer sein können; sicher brauchte nicht jetzt, wo andere Lebensmittel so knapp zur Verfügung stehen, eine Füllung der Kopsquoten vorgenommen zu werden.

Nach diesen Erfahrungen kann man auf die neue Organisation in der Getreidewirtschaft keine sehr großen Erwartungen gründen. Sie hat, wie bemerkt, zunächst den Fehler, daß sie die allgemeine Beschaffung und Enteignung vermeidet, weiter noch den, daß sie die Errichtung der Selbstversorger nicht aufhebt, sondern ausdrücklich weiterbestehen läßt. Somit werden auch alle die übeln Folgen, die mit dieser Errichtung verbunden sind, in der Zukunft fortbestehen, wenn vielleicht auch nicht mehr in dem gleichen Umfang wie bisher. Läßt sich jedoch die Selbstversorger besser bedenken, als nach dem Verteilungsplan bei der Zuweisung von Lebensmitteln gemacht ist, das kann eigentlich niemand bezweifeln. Und man kann es den betreffenden Personen ernsthaft nicht einmal verbürgen. Der Krieg hat den Egoismus außerordentlich verstärkt; schließlich ist jeder sich selbst der Rückte; man kann es auch verstehen, wenn der Landmann sagt: weil ich die Früchte habe und einerne, will ich mich wenigstens selbst auch gut und reichlich nähren. Und dann kommen die gewerbefähigen Bucherer, die höhere als die jetzt gelegten Höchstpreise bieten, nicht um den Bauern größere Einnahmen zu verschaffen, sondern lediglich zu dem Zweck, um mit den so erzielten Waren noch weiter zu wühren. Dieses Gefinde fragt den Terfel danach, ob andere Menschen hungern und zu Grunde gehen. Es ist auch klar, daß die Selbstversorger sich nicht peinlich genau an die Vorschriften halten, wenn ihr Vieh brüllt nach Futter, anderes jedoch immer zu erlangen ist oder teurer bezahlt werden soll als der Verkaufspreis für Brotgetreide und Kartoffeln ausmacht. Dann wird eben das verhüttet, was der Landmann im Stolle hat. Mit Moralpanik ist dagegen nichts zu machen. Schließlich sagt sich der Bauer auch: die Errichtung der Selbstversorger hat doch nur den Zweck, daß wir uns so einrichten, wie wir es für richtig und zweckmäßig halten!

Ein weiterer schwerer Fehler in der neuen Verordnung ist der, daß einmal die Kommunalverbände von der Zentralstelle aus bestraft werden können, wenn sie ihre Pflichten nicht gut erfüllen, die Strafe aber die Verbraucher trifft, die an den Fehlern der Verwaltung doch ganz unschuldig sind. Den besseren Verbänden soll nämlich fehlender Nahrstoff nicht erzeigt oder nachgeliefert werden. Also sollen die Verbraucher hungern! Die Richtigkeit dieses Erziehungsmittels will uns nicht einleuchten. Das gleiche gilt von dem Recht der Verbände den Lieferverpflichteten gegenüber. Hat eine Gemeinde, die Nährstoffe abgeben muß, ihre Pflicht nicht erfüllt, dann kann der Kommunalverband ihr die Lieferung von anderen Lebensmitteln tunzen oder entziehen. Auch hier kann der Unschuldige leicht mit dem Schuldigen getroffen werden. Solche Bestimmungen führen bei ihrer Durchführung zu Unregelmäßigkeiten; hier könnten sie Schlimmeres im Gefolge haben! Bestimmungen jedoch, die nur als Schreckmittel dienen sollen, aber nicht angewendet werden, wirken demoralisierend. Das hätte man berücksichtigen sollen. Schreift man vor den wirklich Erfolg verprechenden Maßnahmen zurück, weil eine kleine Schicht von Interessenten dagegen opponiert, wie gegen allgemeine Beleidigung. Rationierung aller wichtigen Lebens-

mittel und öffentliche Speisung auch rechtes Grundlage; dann müssen die Verantwortlichen auch wegen der Folgen zur Rechenschaft gezogen werden. Der Ausweg des erwähnten Strafsystems ist zwar begrenzt, aber auch wirkungslos und er entbindet die leitenden Stellen nicht von ihrer Verantwortung.

Eine weitere Verordnung betrifft die Bewirtschaftung der Kartoffel. Die neuen Bestimmungen gelten jedoch erst ab Mitte August, bis dahin bleibt die alte Verordnung in Kraft. Auch hier fehlt das Wichtigste: die Enteignung! Damit bleibt hier ebenfalls die Hauptquelle aller Mängel, die sich in den vorangegangenen Jahren herausgestellt haben, für die Zukunft geöffnet. Die wesentliche Tendenz und Verbesserung besteht darin, daß auch die Erfassung der Kartoffel wie die Kontrolle ihrer Verteilung durch die bereits erwähnte Wirtschaftskarte bewirkt werden soll.

Nein ist jedoch die Bestimmung, daß eine Enteignung eintreten soll, wenn die Lieferverpflichtungen nur längig oder sonstwie vorchriftwidrig erfüllt werden. In solchen Fällen soll den Erzeugern ein um drei Pfennig für den Zentner verkürzter Preis gezahlt werden. Die Strafandrohung wird auch nicht sehr viel nutzen. Verfutterte Kartoffeln oder sonstwie zu viel verbrauchte Mengen werden ja nicht mehr gefaßt; sondern sind im Schleichhandel so hohe Preise zu ergattern, daß der eventuelle Verlust von 3 Pf. pro Zentner auf die Mengen, die der Staat noch erwünscht, für die Erzeuger gerade nicht sehr schreckhaft wirken kann. Mindestens müßten sehr hohe Strafen für die nicht abgelieferten Mengen, die sich der Enteignung entziehen, als Schädigungen gegen Einbrüche in die der Gesamtheit gehörenden Besitzte festgelegt werden.

Unerträgliche Zustände haben sich auf dem Obst- und Gemüsemarkt herausgestellt. Hier betrifft man auch immer noch mit Höchstpreisen auszukommen, die nicht einheitlich, sondern verschieden nach Bezirken angeordnet werden. Sie haben nur die Folge, daß die Ware vom offenen Markt verdrängt. Zu der einzigen Maßnahme, die Besserung verheißt: Beidruckbare und Bewirtschaftung lediglich durch die Kommunalverbände, unter gänzlicher Auslobung des privaten Zwischen- und Kleinhandels, der gerade mit Obst und Gemüse den unverhütttesten Widerstand leistet, will man sich nicht entziehen. Daher muss jede Hoffnung aufgegeben werden, daß mit hier zu irgendwie erträglichen Verhältnissen gelangen. Solange die Willkür der Händler herrscht, solange die Wege des Schleichhandels nicht tüchtig verpert werden, gibt es keine Ordnung in der Verteilung.

Nicht trübe und auch die Aussichten in bezug auf die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung für Mensch und Tier. Zwar sind schon zentrale und lokale Verteilungsstellen eingerichtet worden, aber sie garantieren uns keine Nahrung. Einmal fehlt es an der Sicherung der genügenden Förderung, sodann macht man auch hier wieder den Fehler, den freien Handel zu stark einzuspielen zu lassen. Für die Versorgung der privaten Haushalte soll der Kleinhändler nach alter Weise in Kraft kommen. Er soll sich, wo und wie er kann, mit Nahrung eindecken und nach bestimmten Grundsätzen die Verteilung vornehmen. Dabei wird es nicht ausbleiben, daß an einem Ort tatsächlich Nahrung vorhanden sind, an anderem jedoch Mangel herrscht. Zudem ist dann auch hier wieder der Verbraucher in höchster Maße von der Gnade der Händler abhängig; die zahlungsfähigen Kunden werden gut bedient, die kleinen Leute bekommen Grobheiten zu hören und müssen warten.

So stehen wir überall Unglücksfälle und Sorgen, die kein Vertrauen zu einer ordnungsmäßigen Verteilung aufkommen lassen.

Wann endlich wird man die schon längst von den Vertretungen der Arbeiter vorgelegten, wirksame Abhilfe von den Unglücksfällen verprechenden Maßnahmen ergreifen? Bis jetzt viel ist schon verplant worden; vieles kann nicht wieder gut gemacht werden! Will man warten, bis der Zusammenbruch unabwendbar geworden ist?

Die Not der Unversorgten.

Von Rudolf Wissell, Berlin.

L

Am 1. Dezember 1916 richtete Generalfeldmarschall von Hindenburg an den Reichskanzler folgende Anfrage:

„Die wiederholten Fällen sind Personen trotz bestehender Krankheiten zum Militärdienst eingezogen und wie gehabte Männer als Soldaten ausgebildet worden. Wenn sie infolge des Dienstes invalide wurden oder starben, sind Anträge auf Versorgungsbewilligungen abgewiesen worden, weil das Leben, dem sie zum Opfer fielen, schon beim Dienstantritt bestanden habe, und daher keine Dienstbeschädigung vorliege.“

Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um auch in solchen Fällen den Betroffenen oder deren Familien den Bezug einer Rente zu sichern?“

Die auf diese Anfrage vom zuständigen Deportementdirektor im Kriegsministerium, Generalmajor Langemann, erstellte Antwort lautete:

„Nach § 3 des Staatskassenversorgungsgesetzes vom 21. Mai 1906 gelten als Dienstbeschädigungen Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstbeschädigung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigenständlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.“

Hieraus ergibt sich, daß Personen, die mit Körperlichen Leidern zur Entlassung gelangen, einen gesetzlichen Anspruch auf Rentenrente gemäß § 1 des Gesetzes haben, wenn sie ihr Leid durch den militärischen Dienst verschlimmert hat.

Jeder vor oder bei der Entlassung beziehungsweise nach der Entlassung innerhalb der Fristen des § 2 des Gesetzes erhobene Versorgungsanspruch muss gewahrt werden. Nach den gelesenen Vorordnungen ist dem Antragsteller ein definitiver Beleid zu zugesetzen, in dem in jedem Falle zum Ausdruck gebracht werden muss, daß er das Recht des Eintritts bei der nachstehenden Behörde hat und so die Entscheidung des Kriegsministers herbeiführen kann.

Während des Krieges hat die übervertretenden Generalkommandos schon ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es nicht angängig ist, die durch den Dienst verursachte Verschämung unter Aussichtnahme des bei der Entlassung befindenden Grades der Erwerbsunfähigkeit der Versorgung zugrunde zu legen. Es ist vielmehr die bei der Ausweitung des Kriegsausmaßes nach der Entlassung festgestellte Gesundheitsveränderung des tragischen Leidens auf die Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen und Element bestehend des Gesamtleidens als Grund der Versorgung zu betrachten.“

Genau betrachtet trifft diese Auskunft nicht den Kern der Frage. Sie läßt nur den Willen erkennen, den Gesetzen entsprechend auch die durch den Militärdienst eigenständlichen Verhältnisse verursachten oder verschärften Leidern als Dienstbeschädigungen anzuerkennen und somit entsprechend auch Renten zu gewähren. Damit ist natürlich die Not dieser nicht beobachtet, die unbedingt genau zum Militärdienst eingezogen waren und dann noch mehr oder minder länger Zeit am völlig erwerbsunfähig ohne Rente wieder entlassen werden. Da diesen Fällen erkennt die Heeresverwaltung nicht an, daß es nur um die Entziehung der Versorgung eines Leidens durch den Militärdienst handelt. Sicherlich werden von den für die Verantwortung des Bereichs oder unterstellten Kommandos eines Gebietes mit dem Militärdienst in Bezug kommenden Zielen — den Militärräten — für die Ausübung eines solchen Zusammensanges so wenige Anforderungen erhoben, daß sie in vielen Fällen nicht erfüllt sind. Zumal könnte die Zahl der Fälle in denen es zu einer Entlassung ohne Rentenversicherung kommt, nicht so groß sein. Und diese Zahl ist recht groß, da einer Groß-Berliner Vorort in Berechnung gestellt werden, daß von 100 ans den Dienstbericht wegen Dienstbeschädigung Entlasseter 68 mit 32 ohne Rente entlassen werden. Auf die tatsächliche Verschämung dieser Unterordnungen weist in der letzten Ausgabe des Organes des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffungsangelegenheiten, „Die Arbeitsbeschaffungsbehörde“ Senator Dr. Gethmann hin. Er schreibt, daß es unbedingt erforderlich sei, in weitgehendem Maße auch erwerbslose Geschäftsführer für einen langen Zeit dieser Rentenlosen zu sorgen. Hier versteht es sich nicht nur um Rente, die aus ihren bisherigen Beschäftigungen herausgerissen werden und, wenn möglich, erhalten und ihrem Verdienst verloren haben, dies alles ohne eigene Verhältnisse, vielleicht nicht für den Rest des Lebens gesetzt wird, sondern zum großen Teil auch um Männer, die im Rahmen des Arbeitsmarktes andere Dienstbeschädigungen erlitten haben und unterschiedlich erwerbsunfähig geworden sind, wobei sie in ausreichender Weise zu sorgen, so daß es nicht Sache des Staates und der Gemeinschaft, als es ja sonst geschehen soll, dass sie ihrer Erfahrung nach andere Zwecke und Betriebe handeln, die ihrer Erfahrung nach oder infolge der eingetretenen Schädigung ihres Leidens nichts fehlen lassen, der Verdienst erhalten oder überhaupt keine Kapazität mehr ausüben können, sonst zwecklos völlig erwerbsunfähig sind.“

Schon früher hatte einmal in der gleichen Zeitschrift Professor Preuß daran hingewiesen, daß in diesen Fällen zwei mögliche Urteile der Militärbehörden vorschlagen, von denen eines jedenfalls fälschlich sein müsse. Wenn das eine habe den Mann für dienstfähig erklärt, das andere für untauglich. Die wirtschaftlichen Folgen dieses militärischen Feindschaftsgerichtes seien unter Umständen sehr schwer, vielleicht sogar vernichtend, und zwar momentan in den großstädtischen Verhältnissen. Amtsschreiber Gethmann gibt zu, daß diese Aussöhnung des Professors Preuß in vielen Fällen zutreffend sei, daß die Meinungen der Ärzte über die Dienstfähigkeit des Mannes auseinandergehen und daß der auf diesem Gutachten beruhende ablehnende Rentenbescheid den Betroffenen schwere Nachteile bringt. Aber nicht immer sei es der Fall. Manchmal sei ein Mann, der an einer inneren Krankheit gelitten, tatsächlich im Augenblick seines Dienstantlasses gesund und dienstfähig und erst nach einiger Zeit werde sein Leid wieder aktiv, ohne daß die Verschämung auf den Militärdienst zurückzuführen sei. Es sei auch sehr wohl möglich, daß dieses Leid auch ohne den Militärdienst wieder augetreten wäre. Aber es handele sich hier doch immer nur um eine geringere Anzahl von Fällen. In den meisten Fällen sei aber damit zu rechnen, daß die Meinungen der Ärzte über die Dienstfähigkeit des Mannes auseinandergehen und daß der auf diesem Gutachten beruhende ablehnende Rentenbescheid dem Betroffenen schwere Nachteile bringe.

Zweifellos und während des Krieges die Anforderungen an die Militärlanglebigkeit herabgesetzt worden. Im Militärdienst kann auf die besonders leicht Anfälligen keine besondere Rücksicht genommen werden, sie müssen sich den gleichen dienstlichen Anstrengungen wie die Gefundenen und allen Bitterungsunbilden unterwerfen. Stein Wunder, wenn da eine etwaige itäbäre Krankheit wieder auftrete.

Es fehlt mir jede Möglichkeit, die Berechtigung des Rentenanspruches eines derart Erkrankten im Wege eines gerichtlichen Verfahrens nachzuweisen. Denn gerade die hier in Betracht kommenden Fragen:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist und
2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist,

unterliegen ausdrücklich der Entscheidung der Heeresverwaltung. Die Richter können diese Fragen gar nicht nachprüfen, und vielmehr an die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde in diesen Fragen gebunden. Dabei wissen weder sie, noch der Verwaltungsbeamte selbst, wer die Personen sind, die diese Entscheidungen getroffen haben. Sie haben auch in dem Verfahren vor den Militärbehörden keine Möglichkeit, die Richter, die vielleicht zu ihren Gunsten entscheiden, in ergiebiger Weise einzuflecken zu können, denn sie wissen ja nicht, worauf es in dem ohne jede mündliche Verhandlung ergegenden Verfahren vor den Militärbehörden ankommt. Das bewirkt es nun, daß viele dieser Unterordnungen dem Kriegsdienste schwer beschädigt das bürgerliche Leben aufzuführen. Einen Rechtsanwalt auf staatliche Fürsorge haben sie nicht. Es ist sogar nicht zweifelsfrei, ob ihnen die Kriegsmobilfahrtspflege zugeteilt werden soll, und wenn die Kriegsbeschädigungsversorgung zu ihren Gunsten eintrete, dann kann das nur in gewissem Umfang geschehen und nur, soweit ihre Mittel dazu ausreichen. Es besteht also die große Gefahr, daß zum mindesten nach Beendigung des Krieges diese Leute der Armenpflege anheimfallen. Das ist ein geradezu unerträglicher Gedanke für uns, und es wird zu prüfen sein, was zugunsten dieser Rentenlosen zu geschehen hat. Darüber in einem zweiten Aufsatz.

Wirtschaftliche Rundschau.

Gegen überfällige Kapitalerhöhungen. — Anweisungen des Handelsministers an die Zulassungsstelle der Berliner Börse. — Vereinigte Glanzstofffabriken. — Stromzähler-Gesellschaft. — Aufgaben und Wesen der Übergangswirtschaft. — Haushaltserhaltungspläne in der Schiedsgerichtsbarkeit.

Niedergeschlagen, aber erfolglos, sind ministerielle Maßnahmen an die Industriebehörden ergangen. Kapitalerhöhungen in der gegenwärtigen Zeit war in unabdingbaren Fällen durchzuführen, nur der sehr ungewöhnlichen Belastung des Kapitalmarktes entgegenzuwirken. Zugleichzeitig nach Bekanntmachung dieser Richtlinien sollte für eine normale Art von Entwicklungen neuer Kapitalerhebungen ein Angriffslinie dieser Entwicklung hat es die Regierung jetzt doch als angebracht erachtet, mit dem sie zu Gebote stehenden Mitteln einzugehen, um ihrer Bischöflichen Gefört zu verhelfen. Eine sehr vorsichtige Bekanntmachung der Kapitalerhöhungen zu verhindern, liegt in der Möglichkeit, die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel zu verbiedern. Dessenmaßen ist es in einem solchen Falle. Das Regierungs vorigen Jahres haben die Vereinigten Glanzstofffabriken in Erfahrung, daß Aktienkapital um 7½ Millionen Mark auf 15 Millionen Mark erhöht, dabei die jungen Aktien den Aktienkurs zum Kurs von 100 Proz. mit voller Dividendenberechtigung für das Jahr 1916 zur Verfügung gestellt wurden. Zum Kurspreis von 100 Proz. steht ein Kurs von 100 Proz. gegenüber, der zu Steuerzwecken am 30. September 1916 ermittelt wurde. Der letzte amtliche Kurs-

vor Ausbruch des Krieges hatte 534 Proz. betragen. Schon aus dieser Kursgegenüberstellung läßt sich erkennen, daß die Kapitalerhöhung unter den obwaltenden Bedingungen nicht gerade durch die Notwendigkeit bestimmt war, neue Mittel zu erlangen, obwohl die Verwaltung die Kapitalvermehrung damals damit begründete, daß eine neue Fabrik gebaut werden müsse und auch sonstige große Anspülung an die Gesellschaft herantreten würden. Wenn der preußische Handelsminister die Zulassungsstelle der Berliner Börse, an der die alten Aktien der Vereinigten Glanzstofffabriken eingeführt sind, anweist, einen künftigen Zulassungsantrag für die neuen Aktien nicht zu entsprechen, so darf man als sicher annehmen, daß die gewichtigsten und offensichtlichsten Gründe für das Vorhandensein sehr erheblicher und ausreichender flüssiger Mittel sprechen; auch nach der bisherigen Praxis des Unternehmens kann keinesfalls auf eine ernsthafte Notwendigkeit zu einer Inanspruchnahme des Kapitalmarktes geschlossen werden. Bereits im Jahre 1909 führte die Gesellschaft eine Erhöhung ihres Aktienkapitals um 2½ Millionen Mark durch Ausgabe von neuen Aktien zum Kurs von 100 Proz. durch. Zu jener Zeit notierten die alten Aktien 673 Proz. als Zweit der Kapitalerhöhung wurde damals „die Erhöhung der Dividende und die etwaige Bereitstellung flüssiger Mittel“ angegeben. Für 1909 ging die Dividende von 40 Proz. im Vorjahr auf 36 Proz. zurück, nach drei Jahren war der Dividendsatz von 40 Proz. wieder erreicht.

In gleicher Weise ist der preußische Handelsminister gegen die Kronprinz-Aktiengesellschaft für Metallindustrie eingegangen. Dazu wird bekannt, daß die Maßnahme die Gesellschaft, die gleichfalls über große flüssige Mittel verfügt, nicht unvorbereitet getroffen hat, daß sie bereits vor der Belehrung der Gesellschaft um Zurückstellung der Kapitalerhöhung erachtet und auf die Folgen hingewiesen worden war, welche die Nichtbeachtung der von den zuständigen Stellen erhobenen Bedenken für die Zulassung der neuen Aktien zum Börsenverkehr haben würde. Vielleicht wäre es zweckmäßiger gewesen, nicht nur die Verwaltung des Unternehmens, sondern die Aktionäre vor und in der Generalversammlung entsprechend zu unterrichten, um den Beschluß einer Kapitalerhöhung nicht erst fassen zu lassen. Damit wäre vermeidbar Inanspruchnahme des Kapitalmarkts wahrscheinlich wichtiger Voraussetzung vorgelegt worden, denn es ist fraglich, ob die Nichtzulassung der jungen Aktien zum Börsenverkehr dazu führen wird, die einmal beschlossene Kapitalerhöhung rückgängig zu machen.

Auf Anlaß einer Tagung der deutschen, österreichischen und ungarischen Wirtschaftsverbände, die sich mit Fragen der Übergangswirtschaft befaßten, veröffentlichte Senator Dr. Thanner, der Reichskommissar für Übergangswirtschaft, in der „Wirtschaftszeitung der Zentralmärkte“ eine Betrachtung über Aufgaben der Übergangswirtschaft, die durch die Stellung des Autors Beachtung verdient. Er schrieb u. a.:

„Die Beschaffung der Rohstoffe und ihre ... nach Friedensschluß stellt sich für die Zentralstaaten als eine Aufgabe dar, die nur in engster Führungnahme gelöst werden kann. Dabei werden gewisse Einschränkungen des einzelnen unvermeidlich sein. Das Ziel wird aber darauf gerichtet sein müssen, möglichst bald wieder die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Kaufmanns, des Industriellen und des Landwirts freie Bahn zu schaffen und zu Wirtschaftsformen zurückzuführen, die sich in der Vergangenheit bewährt und einen glänzenden Aufstieg ermöglicht haben.“

Das Ziel, das der Reichskommissar der Übergangswirtschaft stellt, kann nur als Wunsch, nicht aber als Bedürfnis einer sachlich begründeten Anschauung angesehen werden. Yet in die Probleme der Übergangswirtschaft eintritt, tritt zu dem Schluß kommen, daß die alte Wirtschaft auf vielen und großen Gebieten unvermeidlich darin ist und in neuer Form erheben muß, um Verlorenes wiederzugewinnen und einen neuen Aufstieg vorzubereiten. Vor allem sollten die an der Organisation der Übergangswirtschaft mitwirkenden Stellen sich von der Annahme freihalten, daß es sich bei der Übergangswirtschaft um Fragen und Arbeiten handelt, die nur einige Monate oder, höchstgerechnet, einige Jahre beanspruchen werden; mit müssen uns gewöhnen, mit weit längeren Zeiten zu rechnen. Unter Übergangswirtschaft müssen wir künftig eine förmliche Neuordnung unseres Wirtschaftslebens verstehen lernen.“

Angestrebt wird die Bildung eines Selbstverwaltungsförderers der deutschen Lederverindustrie, der dazu bestimmt sein soll, die verschiedenen amtlichen Organisationen, wie die Kriegsleder-L.G., die Rohhaut-L.G. und wohl auch die dazu gehörenden Kontrollbehörden gänzlich aufzulösen und deren Aufgaben zu übernehmen. Vor allem soll nach vorliegenden Berichten der Handelspreise die gelehrte Stelle sämtliche Großbetriebe an die angekündigten Hersteller nach einem bestimmten Schlüssel verteilen, sowie für deren Verarbeitung zu den Endzeugnissen Sorge tragen. Die Regierung steht, so heißt es weiter, sicher noch im Stadium der Verhandlungen befriedlichen Angelegenheit nicht fern, da die bisherigen Kriegswirtschaftsbehörden der Lederverindustrie zu vielen Beschwerden sowohl der erzeugenden wie der verbrauchenden Kreise Veranlassung geben. Die Neugestaltung der Organisation soll zugleich der Überleitung in den Stand des Friedens dienen. Zu der Lederverindustrie ist man, wie sich das von selbst versteht, über die Errichtung eines Zwangsmonopols verschiedener Meinung. Zustimmung findet das Projekt zunächst unter den Großbetrieben, während die Hersteller von Qualitätsware mehr zur Gegnerlichkeit neigen. Natürlich fehlen auch bei den Industriellen die Bedenken nicht, daß das Zwangsmonopol nur ein vorbereitender Schritt zu einem staatlichen Ledermanopoly sein werde.

Ein Handelsblatt glaubt sagen zu können, daß bei den dargelegten Organisationsbestrebungen in der deutschen Lederverindustrie das Verlangen der kleineren Betriebe maßgebend sei, ein Sondrat zu schaffen, das Erzeugung und Absatz regelt und dabei ihnen die Errichtung erleichtert. Ein deutsches Sondrat würde bei folgerichtiger Durchführung dieses Programms zu Aufgaben kommen, die mit denen der Übergangswirtschaft glatt vereinbar wären.

denn es geht in der Zeit, die dem Kriege folgen wird, unter keinen Umständen an, die Preisbelastung für wichtige Produkte nach den Produktionskosten der technisch leistungsfähigsten Betriebe zu bemessen. Während des Krieges sind zur Deckung des ungeheuren Bedarfbedarfs, um ein Beispiel zu erwähnen, Brauereien wieder in Betrieb gesetzt worden, die in Friedenszeiten wegen Unrentabilität längst geschlossen worden waren. Es wäre in der Tat ein seltsames System der Nebergangswirtschaft, das daraus hinauslaufen sollte, die nur unter den sabelhaft hohen Kriegspreisen arbeitsfähig gewordenen Betriebe auch fernherin künftlich am Leben zu erhalten.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Julius Kaliski.

Korrespondenzen.

Dresden. Die Niederlage des Eberlbräus bewilligte den bei ihr beschäftigten Frauen eine Teuerungszulage von 2 Mf. pro Woche.

Stettin. Die Getreidebrennerei und Preßhefefabrik F. Cepin bewilligte ab 15. Juni eine Erhöhung der Teuerungszulage für männliche Arbeiter um 4 Mf., für weibliche um 3 Mf. pro Woche. Heizer erhalten außerdem eine 2 Mf. höhere Heizprämie pro Woche und Lohnzahlung für 12 Stunden anstatt 11½. Kohlenfarter erhalten außer der höheren Teuerungszulage 2 Mf. wöchentlich Kohlenprämien. Sonntagsarbeit wird um 15 Proz. höher wie Wochentagsarbeiten bezahlt. Urlaubsentschädigung wird ausbezahlt an alle bis 22. Juni ein Jahr ununterbrochen beschäftigte Arbeiter, die noch feinerlei Urlaub im Beschäftigungsjahr erhalten haben.

Die Brennerei und Preßhefefabrik C. Lefevre bewilligte eine wöchentliche Teuerungszulage von 3 Mf. ab 29. Juni zu dem am 1. April erhöhten Lohnsatz.

Hamburg. Die Brennerei Baum bewilligte eine Erhöhung der Teuerungszulage um 2 Mf. pro Woche, die Sätze für Überstunden an Wochentagen wurden um 5 Pf., an Sonntagen um 10 Pf. pro Stunde erhöht.

Meissen. Die Schwerter-Brauerei teilt uns berichtigend mit, daß sie nicht die tarifmäßigen Löhne erhöhe, sondern die wöchentliche Teuerungszulage um 2 Mf. für die Männer und 1 Mf. für die Frauen.

Merseburg. In der Versammlung am 24. Juni sprach Kollege Strauß, Halle, über: „Die wirtschaftliche Lage der Brauerei- und Mühlenarbeiter“. Da mit den jetzigen Zulagen nicht mehr auszukommen ist, wurde beschlossen, bei der Firma Berger, Stadtbrauerei, Forderungen einzureichen. Der Geschäftsführer wurde damit beauftragt, um die Mitgliederzahl zu steigern, wurde beschlossen, eine Hausagitation vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollen die Kollegen alle Adressen der Richtorgemeinden besorgen. Zum Unterfasser wurde eine Kollegin bestimmt.

Radeberg. Wir werden um die Mitteilung ersucht, daß es sich in dem Halle in der Radeberger Exportbrauerei, über den wir in Nr. 24 der „Verbands-Zeitung“ berichteten, nicht um Differenzen handelt, sondern um eine gegenteilige Auffassung über die Regelung der Arbeitszeit der Maschinisten und Heizer, die durch die Aussprache mit Herrn Direktor Brüne bestigt wurde.

Straß-Moss. In der Schloßbrauerei wurde eine Lohnerhöhung von 1,50 Mf. pro Woche für die jugendlichen und von 2 Mf. für die älteren Arbeiter erreicht.

† Ulm. Bewegung der Brauereiarbeiter. Am 1. Juli befahlte sich eine sehr gut besuchte Brauereiarbeiterversammlung mit der Antwort der vereinigten Brauereien auf die Eingabe um Erhöhung der Teuerungszulage, über die Kollege Holzfurtner Bericht erstattete. Er schilderte die bestehenden Teuerungsverhältnisse und führte den Nachweis, daß hauptsächlich die Arbeiter die Leidtragenden dieser gewissenhaften Preispolitik sind. Der Tarifvertrag im sogenannten Braugewerbe wurde vor fünf Jahren erneut, schon damals hatte das geringe Entgegenkommen der Arbeitgeber in der Lohnfrage die Arbeiterschaft nicht befriedigt. Die hierigen Brauereien haben seit letzter Zeit eine wöchentliche Lohnzulage von 4 Mf. die Löwenbrauerei Neu-Ulm 6 Mf. gewährt. Daß diese Zulage den unerschwinglichen Teuerungsverhältnissen mit halbwegs Rechnung trägt, kann kein vernünftiger Mensch behaupten. Andererseits wurden doch auch die Bierpreise erheblich erhöht. Es darf die Behauptung aufgestellt werden, daß nach den gegenwärtigen Zubereitung der Bierproduktion die hierigen Brauereien aus dem Zentral-Malz den dreifachen Betrag entlösen, den sie bei normalen Zeiten dafür erzielt haben. Im bayerischen Gebiet ist das Verhältnis allerdings nicht so günstig, aber auch dort können sich die Brauereien über die Preisfestsetzung nicht beklagen. Nur so sehr dürfte man erwarten, daß die vereinigten Brauereien die nachgeführte Zulogenerhöhung reflos bewilligen. Die Unternehmer haben durch ihren Standort in einem Schreiben in zwei knappen Sätzen mitgeteilt, zu den tarifmäßigen Löhnen eine gleiche Teuerungszulage von 7 Mf. pro Woche zu gewähren. Die Kriegsunterstützung für die Familien der im Felde befindlichen Brauereiarbeiter würde auf 10 bis 15 Mf. reduziert. Der Arbeiterschaft wird demnach zugemutet, sich auf einen Käufchenspiel einzulassen, wonach die Erhöhung der Lohnzulage von der Reduzierung der Kriegsunterstützung abhängig gemacht wird. Ein deutsches Unternehmen müsste die Arbeiter mit aller Entscheidlichkeit zurückweisen. Diese außerordentlichen Belastungen haben die Unternehmer durch Preissteigerungen ihrer Produkte in reichlichem Maße ausgeglichen, so daß sie bei eintretigen guten Willen in der Lage sind, den Arbeitern eine angemessene Lohnzulage zu gewähren, ohne die Unterstützung der bedrängten Kriegerfamilien zu fürchten. Von einer Erhöhung der Überstundenzulage haben die Unternehmer in ihrem Schreiben keine Notiz genommen. Die Antwort des Standorts macht eine persönliche Aussprache mit den Herren Arbeitgebern unbedingt notwendig. Auch die Unternehmer in der hierigen Brauindustrie müssen sich darüber im klaren sein, daß der Standpunkt „drei Vogel oder fünf“ bei dieser ersten Zeit keine Geltung haben

darf. Die Arbeiter haben nunmehr selbst die Entscheidung zu treffen, ob das Angebot der Brauereivereinigung befriedigt.

In einer äußerst lebhaften Diskussion, an welcher sich besonders alte Arbeiter beteiligten, wurde die Verbandsleitung beauftragt, bei den Unternehmern auf ein größeres Entgegenkommen in der Lohnfrage hinzuwirken. Auch die Bezahlung für Überarbeit bedarf dringend einer Regelung. Es kann von den Arbeitern nicht verlangt werden, die Überarbeit an Wochentagen wie Feiertagen um 10 bis 20 Proz. billiger zu verrichten als die Arbeit innerhalb der normalen Arbeitszeit. Gegen die angekündigte Steuererhöhung der Kriegsunterstützung wurde auf das schwere protestiert. Wenn die Unternehmer nur unter der Bedingung eine Erhöhung der Teuerungszulage gewähren, um andererseits die Unterstützung der bedrängten Kriegerfamilien zu fürzen, dann müssten die Arbeiter auf eine solche Zulageerhöhung verzichtet leisten. Die Verbandsleitung wurde angewiesen, eine persönliche Aussprache mit den Arbeitgebern anzubuchen und das Ergebnis einer demnächst stattfindenden Verhandlung zu verbreiten. Im Schluß ließen sich eine Anzahl Kollegen in den Verband aufnehmen. Nach einem eindringlichen Appell, die fernliegenden Kollegen dem Verband noch zuzuführen und die Versammelungen fleißig zu besuchen, schloß der Vorstand die sehr gut verlaufene Verhandlung.

Waren i. M. Die Brauerei Waren bewilligte auf Antrag eine Erhöhung der Teuerungszulage um 3 Mf. pro Woche.

Rundschau.

Aus Industrie und Betrieb.

Mühlenspionage. Die Reichsjustizstelle jagt in einem Rundschreiben an die Mühlerei:

„Es ist in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen, daß Personen sich Zutritt zu den Mühlern verschafft haben, die vorgeben, vom Kriegsamt, von Komunalverbänden oder sonstigen Stellen beauftragt zu sein, Besichtigungen der Mühlern vorzunehmen und Auskunft über die Geschäftslinie der Mühlern zu verlangen. Teilsweise errichten sie in Offiziersuniform, teilweise in einer der Feuerwehr ähnlichen Uniform, oder auch in Zivilkleidung. Sie erkundigen sich nach den Arbeitsverhältnissen, nach den Feuerlöschereinheiten und anderen Aufträge, die in einer amtlichen Stelle lagen jedoch nicht vor.“

Es ist anzunehmen, daß es sich in diesen oder ähnlichen Fällen um Spionagebemühungen des Feindes handelt. Es muss daher dringend Vorsorge getroffen werden, daß derartige Personen unter keinen Umständen Zutritt zur Mühle erhalten, und daß ihnen keinerlei Auskunft über die Geschäftslinie in der Mühle gegeben wird. Nur solche Persönlichkeiten, die mit amtlichem Ausweis versehen sind, haben Anspruch auf Aufklärung, alle übrigen Personen jedoch, die sich nicht mit absoluter Sicherheit einwandfrei ausweisen können, sind sofort polizeilich festnehmen zu lassen, mögen sie informiert sein oder nicht.“

Wir ersuchen dringend, auf vorstehende Anordnungen strengstens zu achten und allen in der Mühle Erledigenden die eingehendste Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Herabsetzung des Stammwürzegehalts und Bierhöhpel Preis in Württemberg. Eine Verfügung des württembergischen Ministeriums des Innern über Stammwürzegehalt und Höchstpreis des Bieres vom 26. Juni 1917 bestimmt:

„Untergötiges Bier darf mit einem Stammwürzegehalt von 3—3,5 v. H. hergestellt werden.“

Beim Verkauf durch den Hersteller darf der Preis für untergötiges Bier in Fässern 24 Mf. für 100 Liter nicht übersteigen.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Jedoch darf Bier mit einem höheren, als dem in § 1 bezeichneten Stammwürzegehalt bis zum 30. Juni 1917 von den Herstellern in Fässern zum Preise von 29 Mf. für 100 Liter abgegeben werden.“

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Das Verbot der Mietsteigerung durch die Kommandantur in Danzig hatten die Hausbesitzer mit Rahmenfestschriften beantwortet. Jetzt teilt die Kommandantur mit, daß diejenigen Hausbesitzer, die ohne Genehmigung höhere Rieten verlangt haben, der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, und daß Richterfamilie, die gegen ein gesetzliches Verbot der Mietsteigerung verstößt, nichtig sind.

Die Schäden und die Mietsteigerungen. Die Frage, welche Art besondere Kriegerfamilien gegenüber unerschwinglichen Hausbesitzern zufügt, wird jetzt vielfach aufgeworfen. Auf Erkundigungen an der zuständigen Reichsstelle erhielt ein Mitarbeiter des „Berl. Postblatt“ folgende Auskunft über die Rechtsansetzung der Kriegsbehörden: „In der Tat ist eine rechtswidrige Kündigung auch gegen Kriegerfamilien möglich, wenn die Verträge vom der Ehefrau unterschrieben sind. Trotzdem seien aber solche Kündigungen praktisch weitlos, weil Räumungsakten gegen Kriegsteilnehmer (nach der Bundesratsverordnung vom 4. August 1914) auch dann nicht durchgesetzt werden können, wenn eine rechtsgültige Kündigung vorliegt.“ Die Kündigung sowie also bei Kriegerfamilien und Kriegerfamilien vom Hausbesitzer nicht erzwingbar werden. Erfolgende Kündigungen bringen auch dem Hauswirt die Gefahr, daß die Gemeinden ihnen den Rietzuschuß fürzten oder ganz verweigern. Die Gemeinden sind auch sonst in der Lage, mit Hilfe der Mietsteigerungsunterstützung die Kriegerfamilien in Schutz zu nehmen und sie zu begünstigen.

Zu Merseburg und Bitterfeld wurde durch Zeitungsmitteilung der Einwohnerstanz folgende Verfügung desstellvertretenden Generalkommandos bekanntgegeben: „Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird bestimmt, Wohnungsbauauftrag, welche die Räumung von Mietwohnungen am 1. Juli zum Gegenstand haben, durchzuführen, sofern nicht der Mieter ein angemessenes Entfernen gefunden hat. Zuwidderhandlungen werden gemäß § 9b des Belagerungszustandsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei vorliegenden mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mf. bestraft.“

Krähenwucher. Um zur Vermehrung der Nahrungsmittel in den Städten beizutragen, hatte ein Landwirt u. a. über 100 Saatkrähen, gut ausgebüttelt, ausgeführt und verkauft an einen Verkaufsmittelmittler nach Berlin geschickt. Der Landwirt erhielt laut Mitteilung eines gastronomisch gewerblichen Fachblattes für das Stück nach Abzug der Kosten rund 9 Pf.; das Lebensmittelgeschäft zahlte dem Vermittler 20 Pf. für das Stück; der Verkäufer aber zahlte dafür in Berlin 1 Mf. bis 1,60 Mf. Im vergangenen Frühjahr wurden hier für Saatkrähen sogar 2 Mf. bis 2,60 Mf. gezahlt. Angebaut dieser Tatiachen wird es nicht schwer sein, zu erkennen, wer die Ware verteuert.

Überfüttertes Bier. Schon vor einigen Wochen stellte das Organ der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in einer Wochenschau tadelnd fest, daß geradezu überfüttertes Bier abgeliefert werde. Das Bier ist aber nicht verschwunden. Auf der letzten Königsberger Buchmesse und sogar verschwiedene zum Verkauf gestellte Bullen zurückgewiesen worden, weil sie zu süss waren. Wir haben also auf der einen Seite elendeste Ernährung des Biers, auf der anderen aber außergewöhnliche Überfütterung. Das hat sogar einen süddeutschen Regierungspräsidenten zu den öffentlich ausgesprochenen Überzeugungen gebracht, daß alle jetzigen Schwierigkeiten auf die miserabile Starthaltung und die starke Versättigung von Getreide zurückzuführen seien.

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Unfall beim Abladen von Weinfässern. Wer die tatsächliche Leitung des Abladegeschäfts übernimmt, ist für den Verlauf desselben verantwortlich. Urteil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1917. Bei dem Blitzer und Küstermeister K. in B. wurden 9000 Liter Wein einer dortigen Schaumweinfabrik abgeladen, um in der Brennerei K. gebraunt zu werden. Bei dem Abladen des zweiten Bogens brach ein Haken, an welchem die Schrotleiter angehängt war, diese stürzte herab und gleichzeitig fiel das auf ihr liegende Fach herunter, dem Angestellten K. s. namens L. auf den Fuß, dessen Knöchel gebrochen wurde. L. trug durch den Unfall einen dauernden Schaden davon. Er strengte gegen K. Klage an und verlangte außer der Zahlung von 2005 Mf. Entschädigung, daß Beflagter verpflichtet sei, ihm auch allen weiteren aus dem Unfall noch entstehenden Schaden zu ersparen. Das Landgericht Frankfurt a. M. wies das Oberlandesgericht 3 weiblichen erkannten den Unfall dem Gründe nach für gerechtfertigt an, letzteres in seinem Urteil vom 2. Januar 1917 mit folgender Begründung:

Der Beflagte beruft sich darauf, daß nicht er die Abladearbeiten geleitet habe; das sei vielmehr Sache des von der Schaumweinfabrik mitgeschiedenen Thielers G. gewesen. Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß K. das Abladegeschäft tatsächlich geleitet hat, obwohl er in seiner Weise verunsichert war, sich darum zu kümmern. Er trat zu den Abladenden mit den Worten heran: „Halt! Es wird von der Seite abgeladen.“ Damit nahm er die Schrotleiter von hinten weg und hängte sie an der Seite an. Er hat den Arbeitern auch nicht bloß den Satz gegeben oder aus Gefälligkeit mitgeschoben, sondern es handelt sich um die tatsächliche Übernahme der Leitung. Damit übernahm der Beflagte aber auch die Verantwortlichkeit für den Verlauf des Abladegeschäfts. Kläger war zur Zeit des Unfalls im Dienste des Beflagten. Rücksicht ihm gegenüber galt es als Leiter der Arbeiten und war nach § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, Vorräte und Getreidesorten so einzurichten, daß der zum Dienst bestimigte gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschielt wird. Auch § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: schädige und widerrechtliche Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit eines anderen, kommt in Anwendung. Es mag dahingestellt bleiben, ob es richtig gewesen wäre, die Schrotleiter durch Unterstreichung eines Fades zu rütteln und ihr mehr Kraft zu geben, jedenfalls muß immer mit dem Bruch eines Hakens, wie sie hier vermerkt werden, und mit Fehlern im Grunde möglich gedeckt und demgemäß mit den Vorschriften dagegen getroffen werden. Ein eigerner Verdacht des Klägers, das nach § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Beflagten entlasten könnte, liegt nicht vor. In die Sorgfaltspflicht des Dienstverpflichteten ist nicht dieselbe Maßstab wie an die des Dienstberechtigten anzulegen. Er ist nicht verpflichtet, den Dienstberatern auf eine drohende Gefahr hinzuweisen.

Die vom Kläger gegen dieses Urteil eingefügte Revision wurde vom 3. Maiurteil des Reichsgerichts als unbegründet zurückgewiesen. (Amtsgericht III. 87/17.)

Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin Q. 27, Schäferstraße 6 IV. Telephon: Luisenstadt 225.

Diese Woche ist der 28. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Keine Verwendung der Ende 1917 ablaufenden Mitgliedsbücher mehr.

Die Zahlstellenvorstände werden erucht, vor jetzt ab bei Neuanfahrt von Mitgliedern Mitgliedsbücher, die Ende 1917 ablaufen, nicht mehr zu verwenden, da mit der Umstellung der 1917 endenden Mitgliedsbücher baldmöglichst begonnen werden soll.

Die in den Zahlstellen und vorhandenen Mitgliedsbücher, welche 1917 auslaufen, sind gelegentlich der Revision der Einzelabschreibung für das zweite Quartal 1917 durch die Reihenfolge festzustellen. Weitern Befund ist dem Hauptvorstand Bitterfeld zu machen, damit diese Bücher vom Mitgliedsbüchereiausschuß abgeschrieben werden können. Alsdann sind die auch vorhandenen Mitgliedsbücher, welche 1917 enden, zu vernichten. Der Hauptvorstand

